

BEKANNTMACHUNG der Genehmigung über die Änderung des Flächennutzungsplanes mit dem Deckblatt Nr. 36 „SO Nahversorgung Massing“

Der Marktgemeinderat hat in seiner Sitzung vom 11.06.2026 die Änderung des Flächennutzungsplanes mit Deckblatt Nr. 36 festgestellt.

Der Feststellungsbeschluss und die gesamten Unterlagen wurden dann an das Landratsamt Rottal-Inn zur Genehmigung weitergeleitet. Für die 36. Änderung des Flächennutzungsplans für das Gebiet „SO Nahversorgung Massing“ ist die Genehmigungsfiktion eingetreten. Die Fiktionsbescheinigung des Landratsamtes Rottal-Inn vom 15.07.2026 für das genannte Gebiet ist am 20.07.2026 bei der Verwaltungsgemeinschaft Massing eingegangen. Die 36. Änderung des Flächennutzungsplanes gilt somit als genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 36. Änderung des Flächennutzungsplans wirksam.

Jedermann kann den Flächennutzungsplan und die Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, bei der **Verwaltungsgemeinschaft Massing in 84323 Massing, Berta-Hummel-Str. 2, Zimmer 02, II. Stock** während der allgemeinen Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber dem Markt Massing geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Die in den Festsetzungen und in der Begründung in Bezug genommene DIN-Normen liegen in der Verwaltungsgemeinschaft Massing ebenfalls zur Einsicht aus.

Gleichzeitig wird auf der Homepage des Marktes Massing auf die Bekanntmachung unter www.massing.de (Aktuelles / Bekanntmachungen) hingewiesen.

Massing, den 14.08.2026



Christian Thiel, 1. Bürgermeister



Bekanntmachungshinweis:

Anschlag Gemeindetafeln:	Datum	Handzeichen
Auslegung bis einschließlich	14.08.2026 bis 31.08.2026	
Angeheftet am	14.08.2026	
Homepage eingestellt am	14.08.2026	
Abgenommen am		